

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Sinne des §24 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), §65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020, zuletzt geändert am 22. Oktober 2020 (**7. BayIfSMV**), folgende

Allgemeinverfügung

I. Die in §24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Landkreis Erlangen-Höchstadt auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen und gemäß den beiliegenden Plänen (Anlage 1):

- **Stadt Herzogenaurach** Die Grünanlage Höhe Bahnhofstr in westl. Richtung bis zum Parkplatz hinter der Gaststätte Kreis'1. Des Weiteren das Gebiet um den Postkreisel von der Gaststätte Kreis'1 in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke der Polizeiinspektion Herzogenaurach. Weiter an der südöstlichen Seite der Polizeiinspektion Herzogenaurach bis zur Erlanger Straße. Querung der Erlanger Str. bis zum Geschäft Optik Buchmann. An der südlichen Geschäftsseite Optik Buchmann bis zur Einmündung Störcherstr. über Erlanger Str. zur Einmündung Kellergasse bis Zebrastreifen Bahnhofstr. Ab Zebrastreifen Bahnhofstr. bis zur Grenze Grünanlage

Im Umgriffsbereich der Anlage 1 erstreckt sich diese Pflicht auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II. Das in §24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt im Landkreis Erlangen-Höchstadt auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen und gemäß den beiliegenden Plänen (Anlage 1):

- **Stadt Herzogenaurach** Die Grünanlage Höhe Bahnhofstr in westl. Richtung bis zum Parkplatz hinter der Gaststätte Kreis'1. Des Weiteren das Gebiet um den Postkreisel von der Gaststätte Kreis'1 in nördlicher Richtung bis zur

südöstlichen Ecke der Polizeiinspektion Herzogenaurach. Weiter an der südöstlichen Seite der Polizeiinspektion Herzogenaurach bis zur Erlanger Straße. Querung der Erlanger Str. bis zum Geschäft Optik Buchmann. An der südlichen Geschäftsseite Optik Buchmann bis zur Einmündung Störcherstr. über Erlanger Str. zur Einmündung Kellergasse bis Zebrastreifen Bahnhofstr. Ab Zebrastreifen Bahnhofstr. bis zur Grenze Grünanlage.

Vom Geltungsbereich nicht umfasst sind die konzessionierten Bereiche von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten und Veranstaltungsflächen, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß § 12 GastG gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG ab 26.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 09.11.2020.

V. Die Festlegungen nach Ziffer I und II sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gemäß §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

I. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Geschäftszimmer der Staatlichen Gesundheitsamtes, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen eingesehen werden.

II. Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

III. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Änderung der 7. BayIfSMV vom 22.10.2020 mit § 24 eine bayernweite Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte erlassen, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts (**RKI**) oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (**LGL**) eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbots (§24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV) die stark frequentierten Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen nach Ziffer I und II sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 24 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV.

3. Gründe

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat den Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen nach Maßgabe von § 24 S. 1 der 7. BayIfSMV überschritten. Im Rahmen dessen wird eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot an stark frequentierten Plätzen angeordnet. Die Festlegungen der genannten Flächen, die von den Regelungen betroffen sind, erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, der Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt entgegenzutreten. Eine örtlich engere Eingrenzung würden den Zweck der Maßnahme nicht ebenso wirksam erfüllen. Bei den betroffenen Flächen und Orten halten sich erfahrungsgemäß viele Menschen gleichzeitig auf, sodass der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann. Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der

Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Die Auswahl der stark frequentierten Plätze erfolgte nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen durch das Landratsamt in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden. Den Gemeinden ist es aufgrund eigenständiger Gefahrenanalyse vor Ort möglich, diejenigen Straßen und Plätze für eine Ausweisung vorzuschlagen auf denen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, weil jene Bereiche erfahrungsgemäß stark von Menschen frequentiert werden.

4. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In Allgemeinverfügungen besteht nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG die Möglichkeit in der Verfügung einen davon abweichenden Zeitpunkt festzulegen. Von dieser Befugnis wurde vorliegend Gebrauch gemacht um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landratsamt Erlangen-Höchstädt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Alexander Tritthart
Landrat

Hartmut Raitzig
Sachgebiet 71
-Ersteller-

Manuel Hartel
Abteilungsleiter 2

Dr. med. Frank Neumann
Leiter Staatliches
Gesundheitsamt Erlangen-
Höchstadt